



**Statut
für die Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent/innen,
Pfarrkurator/innen, Dekanatsassistent/innen, Pfarrhelfer/innen
und Jugendleiter/innen der Diözese Innsbruck**

PRÄAMBEL

Die Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent/Innen, Pfarrkurator/Innen, Dekanatsassistent/Innen, Pfarrhelfer/Innen und Jugendleiter/Innen der Diözese Innsbruck (im Folgenden kurz: Berufsgemeinschaft) ist eine Vereinigung der vom Ordinarius der Diözese Innsbruck beauftragten hauptamtlichen Laien, die sich zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Diözese zu einer Berufsgemeinschaft im Sinne von c. 299 iVm c. 312 ff CIC zusammengeschlossen haben.

I. ZWECK DER BERUFGEMEINSCHAFT

Der Zweck der Berufsgemeinschaft ist die Wahrung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in berufsspezifischen Fragen. In arbeits- und sozialrechtlichen Fragen werden die Mitglieder vom Betriebsrat der Diözese Innsbruck vertreten.

II. SITZ

Der Sitz der Berufsgemeinschaft ist die jeweilige Adresse, wo der/die Vorsitzende seine/ihre Hauptdienststelle hat.

III. MITGLIEDSCHAFT

§1 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Pastoralassistent/Innen, Pfarrkurator/Innen, Dekanatsassistent/Innen, Pfarrhelfer/Innen und Jugendleiter/Innen, die in einem Dienstverhältnis zur Diözese Innsbruck oder in einem Dienstverhältnis zu einer Pfarre der Diözese Innsbruck stehen.
- (2) Dienstnehmer/Innen in Karenz bleiben ordentliche Mitglieder.
- (3) Pfarrkoordinator/Innen u.a. Dienstnehmer/Innen mit verwandten pastoralen Aufgaben können Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen.
- (4) Rechte der ordentlichen Mitglieder:
 - 4.1 Sitz und Stimme in der Vollversammlung
 - 4.2 Aktives und passives Wahlrecht
 - 4.3 Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft
- (5) Pflichten der ordentlichen Mitglieder
 - 5.1 Wahrung der Interessen der Berufsgemeinschaft nach innen und außen
 - 5.2 Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft
 - 5.3 Entrichtung des Pflichtmitgliedsbeitrages
- (6) Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft
 - 6.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit Dienstantritt und erlischt bei Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses.
 - 6.2 Bei groben Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder kann die Vollversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 2 Fördernde Mitglieder

- (1) Rechte der fördernden Mitglieder
 - 1.1 Recht, über Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft informiert zu werden.
 - 1.2 Möglichkeit zur Teilnahme an der Vollversammlung.
- (2) Pflichten der fördernden Mitglieder
 - 2.1 Verpflichtung, die Grundsätze der Berufsgemeinschaft mitzutragen

IV. AUFGABEN DER BERUFSGEMEINSCHAFT

Aufgabe der Berufsgemeinschaft ist es

- § 1 den Informationsaustausch und den Kontakt unter den Mitgliedern, sowie die gegenseitige Unterstützung und Vernetzung zu fördern und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- § 2 zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder beizutragen, wobei sie in diesem Bereich mit dem Referat für pastorale und theologische Bildung, welches dem Generalvikariat zugeordnet ist, zusammenarbeitet.
- § 3 das Berufsbild zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- § 4 Mitglieder in ihren Berufsfragen, sowie Berufsanfänger durch das Angebot eines Mentorendienstes zu unterstützen.
- § 5 die Mitglieder mit ihren Anliegen gegenüber den Verantwortlichen der Diözese zu vertreten, wobei der/die Personalreferent/in zuständige/r Ansprechpartner/In für die Berufsgemeinschaft ist.
- § 6 den Kontakt und die Zusammenarbeit mit Diözesanen Stellen zu pflegen, sowie bei thematischen Schwerpunkten der Diözese mitzuarbeiten.
- § 7 den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen in der Pastoral tätigen Berufsgemeinschaften und Berufsgruppen innerhalb der Diözese zu pflegen.
- § 8 die Berufsgemeinschaft bei der Interessensvertretung in der Österreichischen Konferenz der Berufs- und Interessensgemeinschaft (ÖKOBI) zu vertreten, sowie den Kontakt mit den Berufs- und Interessensgemeinschaften anderer Diözesen in Österreich zu pflegen.
- § 9 durch regelmäßigen Kontakt mit der Diözesanleitung für die Integration der Berufe in das Pastoralkonzept der Diözese zu sorgen.

V. ORGANE DER BERUFSGEMEINSCHAFT UND IHRE AUFGABEN

§ 1 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Gremium und setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss eine außerordentliche VV innerhalb von 60 Tagen einberufen werden.
- (3) Aufgaben der Vollversammlung
 - 3.1 Wahl des Vorstandes
 - 3.2 Entsendung von Mitgliedern in folgende verschiedene diözesane Gremien: Frauenkommission, Liturgiekommission, Pastoralrat lt. Statut des Pastoralrates, Plattform Berufepastoral, Netzwerk Pastorale Bildung, Österreichische Konferenz der Berufs- und Interessensgemeinschaften (ÖKOBI)
 - 3.3 Beschlussfassung über Fragen, die die Berufsgemeinschaft betreffen
 - 3.4 Entlastung des Vorstandes
- (4) Beschlussfähigkeit
Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zumindest zehn Mitglieder der Berufsgemeinschaft anwesend sind.
- (5) Beschlussfassung
 - 5.1 Für Beschlussfassungen in der Vollversammlung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 5.2 Für Statutenänderungen, für den Ausschluss eines Mitgliedes, sowie für den Beschluss der Auflösung der Berufsgemeinschaft ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 2 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- 1.3 dem/der Kassier/In
- 1.4 der/dem Schriftführer/In
- (2) Auf Beschluss der Vollversammlung kann der Vorstand durch ein oder mehrere (höchstens jedoch drei) Vorstandsmitglied(er) erweitert werden.
- (3) Funktionsperiode, Wiederwahl, Bestätigung durch den Diözesanbischof
 - 3.1 Der Vorstand wird im Rahmen der Vollversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.
 - 3.2 Eine Wiederwahl in dieselbe Funktion ist grundsätzlich nur zweimal möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine dritte Wiederwahl dann möglich, wenn der/die Kandidat/In in seiner Funktion durch eine 2/3 Mehrheit bestätigt wird.
 - 3.3 Die Wahl des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
 - 3.4 Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Dekret.
- (4) Aufgaben des Vorstandes
 - 4.1 Repräsentation der Berufsgemeinschaft
 - 4.2 Koordinierung der Aufgaben der Berufsgemeinschaft gemäß Punkt IV.
 - 4.3 Einladung und Durchführung der Vollversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
 - 4.4 Verwaltung und zweckgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Ebenfalls wird die zweckgemäße Verwendung gegenüber der Diözese jährlich nachgewiesen.
 - 4.5 Berichtspflicht gegenüber der Vollversammlung
- (5) Stimmrecht
 - Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Beschlussfähigkeit
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlussfassung
 - Für Beschlussfassungen im Rahmen der Aufgaben des Vorstandes ist jeweils eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 3 Aufgaben des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/in

- (1) Vertretung der Berufsgemeinschaft nach außen
- (2) Abgabe von Stellungnahmen für die Berufsgemeinschaft
- (3) Vorsitzführung bei der Vollversammlung
- (4) Bei Ausscheiden oder Niederlegung des Amtes des/ der Vorsitzenden während der Amtszeit ist bei der nächsten Vollversammlung ein/eine neue/r Vorsitzende/r zu wählen. Adäquat gilt diese Bestimmung auch für die anderen Ämter im Vorstand.

VI. Sonstige Aktivitäten der Mitglieder der Berufsgemeinschaft

§ 1 Berufsgruppentreffen

Die Berufsgruppen der Berufsgemeinschaft treffen sich selbstorganisiert – auch unabhängig voneinander - zum Austausch, zu Studientagen etc. Diese Berufsgruppentreffen werden zum Teil in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen des Seelsorgeamtes organisiert und gewährleisten so die Anbindung an diözesane Initiativen und Schwerpunkte.

§ 2 Regionaltreffen

- (1) Die Regionaltreffen dienen zum Austausch von Mitgliedern innerhalb einer bestimmten Region der Diözese Innsbruck
 - Region Osttirol: Dekanate Sillian, Lienz, Matrei i.O.
 - Region West: Dekanate Breitenwang, Zams, Prutz, Imst, Silz, Telfs
 - Region Innsbruck: Dekanate Innsbruck, Axams, Wilten-Land
 - Region Ost: Dekanate Matrei a.Br., Hall, Schwaz, Fügen-Jenbach
- (2) Diese Treffen können in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen der Diözese Innsbruck organisiert werden.

VII. Finanzielle Ausstattung der Berufsgemeinschaft

Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Berufsgemeinschaft erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht

§ 1 Betrag aus dem Budget des Generalvikariates

Der Betrag wird in Absprache mit der/dem Personalreferent/in festgesetzt.

§ 2 Jährlicher Pflichtmitgliedsbeitrag

Die Höhe kann von der Vollversammlung jährlich beschlossen werden. Derzeit ist der jährliche Pflichtmitgliedsbeitrag in Höhe von € 10,00 festgesetzt. Wird über eine Abänderung der Höhe des Pflichtmitgliedsbeitrages kein Beschluss gefasst, bleibt der letzte Beschluss aufrecht.

§ 3 Eigenmittelaufbringung

Wahrnehmung von anderen Möglichkeiten der Eigenmittelaufbringung (zweckgebundene Sammlungen und Spenden etc.)

VIII. Auflösung der Berufsgemeinschaft

§ 1 Auflösung

Die Auflösung der Berufsgemeinschaft bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung des Diözesanbischofs.

§ 2 Vermögen bei Auflösung

Das vorhandene Vermögen ist in der Diözese für gleiche oder ähnliche Zwecke einzusetzen. Bei Uneinigkeit über die Verwendung entscheidet der Diözesanbischof.

IX. Schlussbestimmungen

Das Statut wird vom Diözesanbischof mit Wirkung vom 01.09.2013 für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten vom 13.09.2005 außer Kraft.



Dr. Gudrun Walter
Ordinariatskanzlerin



Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Innsbruck

Innsbruck, 28.09.2013
Reg. Zl. II/1-2013-648